



An das  
Präsidium des Nationalrates  
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1070 Wien

BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

Betreff: GesetzENTWURF	
Z:	GÉ/9
Datum:	9. MRZ. 1990
Verteilt:	12.3.90 Orlo

Wien, 1990 03 02  
A-130-70/511-90  
De/Mk

*Dr. WIRER*

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen; Einleitung eines Begutachtungsverfahrens (GZ 68 213/101-15/89)**

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen in 25-facher Ausfertigung.

Herrn Dr. G. BAST, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, wird die genannte Stellungnahme in 2-facher Ausfertigung übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*J.-d.*

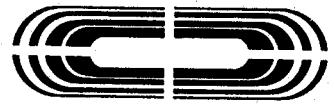
Mag.DDr. R. Denzel  
(Generalsekretärin)

Univ.Doz.Dr. H. Wurm e.h.  
(Vorsitzender)

Anlage

A-1010 Wien, Schottengasse 1  
Telefon  
(0222) 53 39 526/0, 53 53 438/0  
Telefax (0222) 533 95 26 22

# Bundeskongress des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



**Stellungnahme  
der  
Bundeskongress  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über technische Studienrichtungen  
(BMWF GZ 68 213/101-15/89 vom 20.12.1990)**



**Allgemeines:**

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TechStG) verfolgt Ziele, die nach Ansicht der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im großen und ganzen begrüßenswert sind.

Absicht der Reform ist es, die Qualität der Absolventen zu heben - Fremdsprachen-Integration, Wahlmöglichkeiten, Hebung des Lernniveaus, Entspezialisierung, De-regulierung und bessere Orientierung - und dabei gleichzeitig die realen Studienzeiten zu verkürzen.

In einigen wesentlichen Bereichen trägt der vorliegende Entwurf des TechStG 1990 nach Ansicht der Bundeskonferenz den Reformabsichten nicht bzw. nicht ausreichend Rechnung, andererseits enthält er auch eine Reihe von richtungsweisenden Elementen, die geeignet scheinen, den damit angestrebten Zielsetzungen gerecht zu werden.

Die Bundeskonferenz warnt vor einem voreiligen Beschuß des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen noch in dieser Legislaturperiode und fordert eine eingehende Überarbeitung des Entwurfs zur Lösung der aufgezeigten Probleme.

Zu den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Reformzielen sieht sich die BUKO zu folgenden generellen Bemerkungen veranlaßt:

**a) Integration Informatik:**

Als Ziel - dort wo sinnvoll und möglich - positiv zu bewerten. Hiezu ist jedoch eine ausreichende Ausstattung mit Personalcomputern und Software erforderlich. Von Kostenneutralität kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

**b) Fremdsprachen-Integration:**

Im Grunde sehr zu begrüßen, in der vorgesehenen Form aber wohl kaum realisierbar, da einerseits für fremdsprachartige Vortragende (native speakers) erfahrungs-gemäß kaum ausreichend budgetäre Mittel zur Verfügung gestellt werden und andererseits für Vortragende mit deutscher Muttersprache - ganz abgesehen von möglichen Qualifikationsproblemen - so gut wie keine Anreize vorhanden sind, etwa in englischer Sprache zu lesen.

**c) Wahlmöglichkeiten:**

Die vorgesehene Möglichkeit, in begrenztem Maß auch nicht rein technische Fächer zu wählen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Nicht einzusehen ist jedoch, daß eine fixe, sachlich nicht begründete Zahl von Wahlfachstunden festgeschrieben werden soll.



Gleiches gilt bezüglich der starren, unbegründeten - und auch nicht begründbaren - Zahl von (höchstens) drei Studienzweigen pro Studienrichtung. Es sollte einleuchten, daß etwa die Studienrichtung Elektrotechnik, die ein Spektrum von Millionen Volt und Ampere bis zu fast unmeßbaren Signalen, von Gleichstrom bis Höchstfrequenz abzudecken hat, viel stärker aufgespalten sein muß, als jede einzelne der insgesamt vier Wirtschaftsstudienrichtungen.

d) Verkürzung der Studienzeiten:

Die Annahme, Studienzeitüberschreitungen seien allein oder zumindest primär durch Studienvorschriften bedingt, ist nach Auffassung der Bundeskonferenz unrichtig. Auch wenn dies in Einzelfällen zutreffen mag, liegen die Gründe für (statistisch) zu lange Studiendauern zumindest auch anderswo, etwa im Wachstum des zu vermittelnden Wissens, dem unterschiedlichen Vorbildungsniveau und der unterschiedlichen Studierfähigkeit der Studierenden, dem unterschiedlichen Betreuungsverhältnis Lehrende/Lernende, allfälliger Berufstätigkeit während des Studiums, etc.

e) Hebung des Lernniveaus:

Hohe Wochenstundenzahlen, Zersplitterung des Wissens, Einzelfächer und stark prüfungsorientiertes Lernen stehen nicht unbedingt in direktem Zusammenhang miteinander.

Da auch das Wissen von Universitätslehrern begrenzt ist, ist es zweifellos sinnvoll, die Lehre von Teilgebieten denjenigen zu überlassen, die dazu am besten qualifiziert sind, d.h. jenen Universitätslehrern, die Forschung in den entsprechenden Teilgebieten betreiben. Dementsprechend sind "kleinere" Lehrveranstaltungen absolut notwendig und nützlich und stehen nicht im Gegensatz zur Förderung qualitativ hochstehender Lernprozesse, wie dies in den Erläuterungen zu suggerieren versucht wird.

f) Entspezialisierung:

Für den Grad der Spezialisierung ist weder die Anzahl der Studienzweige noch die Zahl der Lehrveranstaltungen entscheidend, sondern die inhaltliche Gestaltung der Studienpläne.

Die vorgesehene Reduktion der Fächerkataloge verfehlt daher nach Dafürhalten der BUKO ihr Ziel, da damit in kontraproduktiver Weise eine Festbeschreibung einiger weniger Spezialgebiete bewirkt wird, was in der Folge eine Erstarrung der Studienpläne befürchten läßt. Dieser Gefahr kann nur durch ein breites Lehrveranstaltungsangebot begegnet werden.

Im Gegensatz dazu enthält der Entwurf eine Reihe von Regelungen, die eine Veränderung der Breite des Lehrangebotes bezeichnen und daher energisch abgelehnt werden müssen. Die wahre Absicht dieser Maßnahmen liegt offensichtlich im Wunsch, die Ausgaben für den Lehrbetrieb zu minimieren.



**g) Deregulierung von Studienvorschriften:**

Eine Güterabwägung zwischen dem Ziel einer Deregulierung von Studienvorschriften - die im konkreten Fall zu einer legislativen Kompetenz des BMWF bei der Einführung der Studienordnungen führt - und dem im Art. 18 B-VG festgelegten Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, kann mangels einschlägiger Erfahrungswerte von der BUKO derzeit nicht vorgenommen werden.

Die möglichen Gefahren, die mit einer Delegierung inhaltlicher Regelungskompetenzen auf den Verordnungsweg verbunden sein können, sind jedenfalls nicht zu unterschätzen.

**h) Bessere Orientierung der Studierenden:**

Diese scheint zweifellos notwendig, unter anderem auch deshalb, um Ungeeigneten den Abbruch möglichst früh nahezulegen. Die BUKO bezweifelt jedoch, daß die Angabe eines durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen Studienaufwandes, oder gar die Festlegung von Grenzwerten geeignete Maßnahmen darstellen, um eine individuell sinnvolle Orientierungshilfe zu bieten.

Die Bundeskonferenz fordert weiters ernsthafte Schritte des Ressorts zur Umsetzung der im Zusammenhang mit der Reform der Studienvorschriften geplanten Begleitmaßnahmen, insbesondere der Vorhaben zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung von Universitätslehrern.

Die in den Erläuterungen hervorgehobene Kostenneutralität läßt die BUKO allerdings bezweifeln, daß den angeführten Maßnahmen viel mehr als der Charakter von Absichtserklärungen zukommt. Dies deswegen, weil die Umsetzung bestimmter Maßnahmen (Didaktikprogramme, Auslandsaufenthalte, Tutorenprogramme) jedenfalls mit Kosten verbunden ist, ganz abgesehen davon, daß die Aktualisierung der Binnenorganisation und die Abdeckung von notwendigem Personalbedarf nicht durch bloße Änderung von Definitionen und personelle Umschichtungen, sondern in weiten Bereichen nur durch Ausweitung der personellen Ressourcen erreichbar ist. Für die BUKO ist es nicht akzeptabel, daß die zukünftig erhöhten Anforderungen wegen des finanziell bedingten Unterbleibens flankierender Maßnahmen am Rücken der Universitätslehrer ausgetragen werden.

**Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:****zu § 3 Abs. 3:**

Die Bundeskonferenz erachtet diese Regelung in der vorliegenden Form aus verschiedenen Gründen als inadäquat.

Das Erlassen der Inschriftion von bis zu drei Semestern gibt offensichtlich nur dann Sinn, wenn der Studierende das gesamte Diplomstudium in einer Zeit abschließt, die geringer ist als die vorgeschriebene Dauer von zehn Semestern.



Dementsprechend schiene es angebracht, eine Inskription nur dann zu erlassen, wenn der erste Teil der zweiten Diplomprüfung positiv abgeschlossen ist und die Fertigstellung der Diplomarbeit absehbar ist.

Im Zusammenhang mit der EG-Konformität könnte die Maximalzahl der gegebenenfalls zu erlassenden Semester auf bis zu vier ausgedehnt werden, da nach Kenntnis der BUKO die EG-Untergrenze für als akademisch zu qualifizierende Studien bei drei Jahren Studiendauer liegt. Dieser Vorschlag steht insofern in konkretem Bezug zu mobilitätsfördernden Maßnahmen für Studierende, als ein breiterer Spielraum für das Erlassen von der Inskription von Semestern Probleme der Ein- und Anrechnung von Studienzeiten an anderen, insbesondere ausländischen Universitäten und Hochschulen vermindern kann.

Weiters fehlt eine explizite Klarstellung, daß es sich um eine von § 14 Abs. 7 AHStG abweichende Regelung handelt.

Schließlich handelt es sich bei dem angesprochenen zuständigen Universitätsorgan offensichtlich um die Studienkommission bzw. erstinstanzlich um deren Vorsitzenden, was - hier ebenso wie an anderen Stellen des Entwurfs - im Sinne der Rechtssicherheit mittels weniger verklausulierter Formulierungen deutlich gemacht werden sollte.

#### **zu § 3 Abs. 6:**

Die Bundeskonferenz hält die gesamte Regelung für einigermaßen problematisch. Stehen schon für die Angabe des zusätzlich zur nominellen Stundenanzahl zu erwartenden Studienaufwands kaum fundierte Grundlagen zur Verfügung, trifft dies erst recht für die Festlegung von Grenzwerten zu. Abgesehen davon bleibt völlig offen, für wen sich welche Konsequenzen aus der Fixierung solcher Grenzwerte ergeben sollen.

#### **zu § 4 Abs. 2:**

Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, sieht die Bundeskonferenz die starre Limitierung auf einheitlich (höchstens) je drei Studienzweige pro Studienrichtung für nicht zielführend an.

Demgegenüber bietet nach Ansicht der BUKO die in § 7 geregelte Festlegung von gebundenen Wahlfächern in Form von Wahlfächerkatalogen die Möglichkeit, mittels eines entsprechend zu gestaltenden Angebots von solchen Katalogen - wobei innerhalb des jeweiligen Katalogs bestimmte Lehrveranstaltungen als verpflichtend festzuschreiben wären - die Gliederung in Studienzweige überhaupt entbehrlich zu machen.

#### **zu § 5 Abs. 2:**

Die BUKO bemängelt das Fehlen jedweden Versuchs der Determinierung des Be-



griffs "Kernfach". Der enthaltene Hinweis auf § 7 Abs. 2 ist so gesehen überflüssig, da dort eine Klarstellung nicht enthalten ist. Die zugehörigen Erläuterungen sind ebenfalls wenig hilfreich, da es auch dort bloß zu einer Erwähnung dieses Begriffs in einer Art und Weise kommt, als stünde ohnehin eindeutig fest, was unter einem Kernfach zu verstehen ist.

#### **zu § 5 Abs. 4:**

Wie in den zugehörigen Erläuterungen angeführt, soll der Leiter einer Lehrveranstaltung das Recht haben, bei der Studienkommission die Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltung zu beantragen, wobei die Befugnisse der Studienkommission, eine solche Entscheidung von sich aus zu treffen, nicht berührt werden. Dieser Sachverhalt sollte nach Meinung der BUKO aus dem Regelungstext auch hervorgehen.

Was den Hinweis auf § 10 Abs. 3 AHStG betrifft ist festzuhalten, daß bestimmte Lehrveranstaltungen (insbesondere Übungen und Praktika) manchmal die Vorkenntnisse von mehr als einer anderen Lehrveranstaltung erfordern. Der Wortlaut von § 10 Abs. 3 AHStG läßt demgegenüber nur die Möglichkeit zu, die Vorkenntnisse einer einzigen Lehrveranstaltung zu fordern.

Die Bundeskonferenz schlägt daher vor, eine Umformulierung vorzunehmen, aus der hervorgeht, daß abweichend von § 10 Abs. 3 AHStG als Zulassungsvoraussetzung auch der Nachweis von Vorkenntnissen über mehr als eine andere Lehrveranstaltung festgelegt werden kann, ohne allerdings die Bildung von Prüfungsketten zuzulassen.

#### **zu § 6 Abs. 3:**

Im Sinne des Reformziels einer Deregulierung von Studienvorschriften schlägt die BUKO eine ersatzlose Streichung auch dieses Absatzes vor.

#### **zu § 6 Abs. 4:**

Nach Ansicht der Bundeskonferenz ergibt sich daraus ein Instrument zur Festlegung von starren Prüfungsabfolgen (Prüfungsketten). Die BUKO spricht sich gegen eine solche die Flexibilität der Studierenden hemmende und im Einzelfall möglicherweise auch die Studienzeit verlängernde Regelung aus.

#### **zu § 7 Abs. 1:**

Die Festlegung von gebundenen Wahlfächern in Form von Wahlfächerkatalogen wird prinzipiell gutgeheißen. Wie schon in den Bemerkungen zu § 4 Abs. 2 angeführt, ist die BUKO der Auffassung, daß ein entsprechendes Angebot von solchen Katalogen die Gliederung in Studienzweige entbehrlich macht.



Nach Dafürhalten der Bundeskonferenz wäre es überhaupt weitaus praxisgerechter, neben der Einteilung in Studienzweige auch die strikte Unterscheidung in Pflichtfächer und gebundene Wahlfächer sowie die zugehörigen numerischen Regelungen fallen zu lassen und stattdessen von den Studienkommissionen die Vorlage entsprechender Studienpläne mit ausreichenden Wahlmöglichkeiten zu verlangen. Dies würde den Vorteil bieten, daß bewährte Modelle, wie z. B. Projektarbeiten, die sich weder als reine Pflicht- noch als reine Wahlfächer katalogisieren lassen, weiterbestehen könnten, sowie daß allenfalls erforderliche Anpassungen - bis hin zur Einrichtung neuer "Studienweige" - in flexibler Weise erfolgen könnten. Dementsprechend sollte es ausreichen, lediglich den Anteil an freien Wahlfächern zahlenmäßig festzuschreiben.

**zu § 7 Abs. 2:**

Bezüglich der mangelnden Definition des Begriffs "Kernfach" wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen.

**zu § 7 Abs. 3:**

Siehe Anmerkungen zu § 7 Abs. 1.

**zu § 7 Abs. 5:**

Wie schon unter "Allgemeines" ausgeführt, hat die BUKO ernsthafte Bedenken gegen eine studienrichtungsunabhängige Begrenzung der Gesamtstundenzahl der Wahlfächerkataloge auf einheitlich 450 Wochenstunden pro Semester. Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen.

**zu § 7 Abs. 8:**

Die Bundeskonferenz verweist diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4.

**zu § 8 Abs. 1:**

Der Wortlaut steht nach Ansicht der Bundeskonferenz bei enger Auslegung im Gegensatz zur Möglichkeit der Anfertigung interdisziplinärer Diplomarbeiten gemäß § 8 Abs. 4. Eine entsprechende Ergänzung scheint dringend erforderlich.

**zu § 8 Abs. 2:**

Wenngleich im Regelfall der zeitliche Anteil für die Anfertigung einer Diplomarbeit am Institut im Vordergrund stehen wird, entspricht eine Durchführung ausschließ-



lich nur als Institutsarbeit und schon gar ausschließlich nur als Hausarbeit keineswegs der universitären Realität technischer Studienfächer.

Auch rein formal gesehen scheint die Unterscheidung in Hausarbeit und Institutsarbeit überflüssig zu sein, da sich daraus keinerlei (formale) Konsequenz ergibt.

Die BUKO hält die vorgesehene Regelung aus den angeführten Gründen für entbehrlich und empfiehlt deren ersatzlose Streichung.

**zu § 8 Abs. 4:**

Die Möglichkeit zur Anfertigung interdisziplinärer bzw. gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeiten, im konkreten Fall von Diplomarbeiten, wird ausdrücklich begrüßt. Die BUKO fordert daher dringend, in § 11 eine analoge Regelung für Dissertationen aufzunehmen.

Als nicht zielführend erachtet die BUKO die monokratische Entscheidungsbefugnis des Präsidenten der Prüfungskommission ohne jede Appellationsmöglichkeit. Die BUKO schlägt vor, die vorgesehene Kompetenz dem Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission zu übertragen und als zweite Instanz die Studienkommission vorzusehen.

**zu § 10 Abs. 1 Z 2:**

Die BUKO merkt hiezu an, daß der Wortlaut die Auslegung zuläßt, daß die bloße Abfassung der Diplomarbeit notwendig sei und nicht auch deren positive Begutachtung.

**zu § 10 Abs. 4:**

Es gelten dieselben Vorbehalte, die in den Bemerkungen zu § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 8 angesprochen wurden.

**zu § 10 Abs. 5:**

Um Mißverständnissen vorzubeugen, schiene der BUKO ein konkreter Verweis auf § 26 Abs. 9 und 10 AHStG nützlich, um klarzustellen, daß der (die) Betreuer jedenfalls Begutachter und damit Mitglieder im Prüfungssenat zu sein hat (haben), bzw. Wünsche des Kandidaten hinsichtlich der Prüfer nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Im Vergleich mit § 11 Abs. 5 fällt auf, daß hier die Formulierung "vor dem Prüfungssenat" gewählt wurde, während dort die Wendung "vor dem gesamten Prüfungssenat" gebraucht wird. Die BUKO kann keinen sachlichen Grund für diese Diskrepanz erkennen und schlägt daher eine gleichlautende Wortwahl in beiden Fällen vor.



**zu § 11 Abs. 1:**

Wegen des sehr verschiedenen Studienaufbaus erhebt sich für die BUKO die Frage, ob ein absolviertes Lehramtsstudium eine adäquate Zugangsvoraussetzung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften darstellt.

**zu § 11 Abs. 2:**

Im Hinblick darauf, daß das Rigorosum dem Nachweis der nötigen Kenntnisse des Kandidaten dient, hält die Bundeskonferenz die Verpflichtung zur (zusätzlichen) Erbringung von Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt zwölf Wochenstunden für nicht zielführend und schlägt eine ersatzlose Steichung der entsprechenden Passagen vor.

Abgesehen davon sind Kollisionen mit den Dienstpflichten von als Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten tätigen Dissertanten nicht auszuschließen.

**zu § 11 Abs. 3:**

Wie schon zu § 8 Abs. 4 ausgeführt, begrüßt die Bundeskonferenz die Möglichkeit zur Anfertigung interdisziplinärer bzw. gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeiten. Die BUKO fordert in diesem Zusammenhang dringend eine Ergänzung von § 11 dahingehend, daß eine zu § 8 Abs. 4 analoge Regelung betreffend Dissertationen getroffen wird.

**zu § 19:**

Wie schon in den Allgemeinen Bemerkungen angeführt, wird die Fremdsprachenintegration von der BUKO grundsätzlich begrüßt.

Die vorgesehene Regelung stellt ausschließlich auf die englische Sprache ab - die im konkreten Zusammenhang zweifellos die größte Bedeutung hat - und schließt - im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen - nicht aus, daß derartige Lehrveranstaltungen unter die Pflichtfächer aufgenommen werden.

Zu erstgenannten Punkt ist die BUKO der Aufassung, daß eine generelle Formulierung, die die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer (lebenden) Fremdsprache zuläßt, aufgenommen werden sollte.

Zum zweiten ist die Bundeskonferenz der Ansicht, daß die Verbesserung und Vertiefung von Fremdsprachen- bzw. Englischkenntnissen selbstverständlich gefördert, aber nicht durch Zwangsmaßnahmen verordnet werden soll. Die BUKO fordert daher eine in Konkordanz mit § 13c AHSTG, insbesondere Abs. 1 Z 1, stehende Regelung vorzusehen.



**zu § 20 Abs. 2:**

Die BUKO schlägt vor zu ergänzen, daß auch außeruniversitäre Fachleute zu einer Stellungnahme einzuladen sind.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.  
M. FABER e.h.  
I. JÄGER e.h.  
H. WURM e.h.

Wien, im März 1990

